

## XXL - Schutz Eigenheim- und Haushaltversicherung (Z81)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE) sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH), soweit sie nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

### 1. Frei stehende Nebengebäude

Abweichend von Artikel 13 Punkt 2 ABE sind am Grundstück des Hauptgebäudes frei stehende Nebengebäude **bis 25% der Höchsthaftungssumme** des Hauptgebäudes versichert.

Nicht versichert sind Nebengebäude in nicht ordnungsgemäßigem Bauzustand.

### 2. Kulturen, Balkonblumen und Gefäße bis EUR 300,00

In Erweiterung von Artikel 13 ABH (Versicherte Sachen) sowie Artikel 16 (Örtliche Geltung) Punkte 2.4 und 3.3 ABH sind Kulturen, Balkonblumen und Gefäße

2.1 bei Mehrfamilienwohnhäusern: in bzw. auf zur Wohnung des Versicherungsnehmers gehörigen und von den versicherten Personen ausschließlich benutzten Vorgärten, Balkonen und Terrassen,

2.2 bei Ein- und Zweifamilienhäusern: im Freien am Grundstück des Versicherungsortes

bis zum Höchstbetrag von EUR 300,00 gegen die Gefahren **Feuer** (Artikel 14 Punkt 2 ABH) sowie **Naturgefahren** (Artikel 14 Punkt 3 ABH) versichert.

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist die Vorlage der Originalrechnung über die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

### 3. Sengschäden bis EUR 1.000,00

Abweichend von Artikel 14 Punkt 2.2.3 ABE sowie Artikel 14 Punkt 2.2.3 ABH sind Sengschäden an versicherten Sachen bis zum Höchstbetrag von EUR 1.000,00 mitversichert.

**Ausgeschlossen** von der Versicherung bleiben Schäden durch Tabak und Tabakprodukte. Weiters gelten die übrigen Ausschlüsse gemäß ABE und ABH, insbesondere Artikel 14 Punkt 2.2.1 ABE sowie Artikel 14 Punkt 2.2.1 ABH.

### 4. Optische Beeinträchtigungen bis EUR 2.500,00

Abweichend von Artikel 14 Punkt 1.2.2 und Artikel 14 Punkt 3.2.9 ABE gelten als versicherte Schäden auch solche Schäden, die lediglich in der optischen Beeinträchtigung versicherter Sachen durch Realisierung versicherter Gefahren gemäß Artikel 14 ABE Punkt 3 bestehen. Die Entschädigung erfolgt bis zum Höchstbetrag von EUR 2.500,00 je Versicherungsfall und Kalenderjahr.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 250,00.

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist der nachweisliche Austausch der beschädigten Sachen durch den Versicherungsnehmer sowie die Vorlage der Originalrechnung über die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

### 5. Summenausgleich Katastrophenschutz

Wird bei einem Versicherungsfall, der durch die Realisierung von im Katastrophenschutz versicherten Gefahren entsteht, die für versicherte Gebäude vereinbarte maximale Katastrophenschutz-Ersatzleistung nicht völlig ausgeschöpft, so steht der verbleibende Betrag bei Bedarf zusätzlich zur vereinbarten maximalen Katastrophenschutz-Ersatzleistung für den versicherten Wohnungsinhalt zur Verfügung (bzw. umgekehrt).

Diese Summenausgleich-Vereinbarung gilt nur dann, wenn für den gegenständlichen Vertrag der

Katastrophenschutz vereinbart ist.

#### **6. Kostenersatz für den Austausch von durch Bruch schadhaft gewordenen Rohrstücken**

Für den Austausch von durch Bruch schadhaft gewordenen Rohrstücken gilt abweichend von Artikel 14 ABE Punkt 4.1.3, letzter Satz: In jedem ersatzpflichtigen Versicherungsfall ist der Kostenersatz (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) für den Austausch der vom Schaden betroffenen Rohre ohne Begrenzung mitversichert.

#### **7. Schäden durch den Austritt von Plansch- oder Reinigungswasser durch Silikon- oder Fliesen-Fugen**

Die Bestimmung von Artikel 14 Punkt 4.2.8 ABE sowie Artikel 14 Punkt 4.2.5 ABH ist aufgehoben.

#### **8. Schäden bei grober Fahrlässigkeit bis 50% des Gesamt-Schaden**

Bei Leistungsfällen, in denen auf Grund der Schadenursache und des Schadenhergangs der Einwand der groben Fahrlässigkeit bedingungsgemäß möglich ist, erfolgt abweichend von Artikel 23 ABE sowie Artikel 24 ABH eine Leistung bis 50% des ermittelten Gesamt-Schaden.

Dies gilt nicht, wenn eine einschlägige strafrechtliche Verurteilung erfolgt ist, sowie bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften sowie Obliegenheiten gemäß ABE sowie ABH.

#### **9. Kostenübernahme für die Schneeräumung am Dach bis EUR 250,00**

In Erweiterung von Artikel 15 ABE (Versicherte Kosten) erfolgt auch die Übernahme der Kosten für eine aufgrund der aktuellen Witterungsverhältnisse dringend erforderliche Schneeräumung am Dach der versicherten Gebäude durch Professionisten oder die Feuerwehr bis zum Höchstbetrag von EUR 250,00 je Versicherungsfall und Kalenderjahr.

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist die Vorlage der Originalrechnung.

#### **10. In Lagerräumen (Storage) gegen Entgelt gelagerte Sachen bis EUR 10.000,00**

In Erweiterung von Artikel 16 ABH (Örtliche Geltung) sind versicherte Sachen gemäß Artikel 13 ABH, die innerhalb Österreichs in Storage (gemauerte Lagerräume) gegen Entgelt gelagert werden, bis zum Höchstbetrag von EUR 10.000,00 gegen die Gefahren **Feuer** (Artikel 14 Punkt 2 ABH), **Naturgefahren** (Artikel 14 Punkt 3 ABH), **Leitungswasser** (Artikel 14 Punkt 4 ABH) sowie **Einbruchdiebstahl** (Artikel 14 Punkt 5.1.1 ABH) versichert.

**Ausgeschlossen** von der Versicherung bleiben Wertsachen (Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen) gemäß Artikel 13 Punkt 2.2 ABH.

Die Versicherung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

#### **11. Einbruchdiebstahl von in verschlossenen Kraftfahrzeugen befindlichen Gegenständen des persönlichen und/oder beruflichen Bedarfs bis EUR 400,00**

Der Einbruchdiebstahl von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen gehörenden Gegenständen des persönlichen und/oder beruflichen Bedarfs (nur Sachen des Wohnungsinhaltes) aus ordnungsgemäß verschlossenen Kraftfahrzeugen ist mitversichert, sofern sich die Sachen in einem allseits durch Metall oder Glas fest verschlossenen Innen- bzw. Kofferraum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen betätigt sind. Die Entschädigung erfolgt bis zum Höchstbetrag von EUR 400,00 je Versicherungsfall und Kalenderjahr.

Die örtliche Geltung erstreckt sich auf Österreich.

**Ausgeschlossen** von der Versicherung bleiben Wertsachen (Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen) gemäß Artikel 13 Punkt 2.2 ABH.

Ergänzend zu den Obliegenheiten in Abschnitt II ABH wird bestimmt, dass derartige Schäden unverzüglich der Sicherheitsbehörde zu melden sind.

Die Versicherung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (z.B.

Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung) eine Entschädigung erlangt werden kann.

## **12. Einfacher Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen innerhalb Österreichs**

Abweichend von Artikel 14 Punkt 5.1.5 ABH (Einfacher Diebstahl) sowie Artikel 16 Punkt 4 ABH (Außenversicherung) ist der einfache Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen in Gebäuden innerhalb Österreichs versichert. **Ausgeschlossen** von der Versicherung bleibt der einfache Diebstahl von einzelnen Bestandteilen und Zubehör. Für die Entschädigung gilt der Höchstbetrag von EUR 500,00.

Ergänzend zu den Obliegenheiten in Abschnitt II ABH wird bestimmt, dass derartige Schäden unverzüglich der Sicherheitsbehörde zu melden sind.

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist die Vorlage der Originalrechnung über die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

## **13. Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz – Erhöhung der Pauschalversicherungssumme von EUR 1 Mio. auf EUR 1,5 Mio.**

Die Pauschalversicherungssumme für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind (Artikel 33 Punkt 1 ABE) ist von EUR 1 Mio. auf EUR 1,5 Mio. erhöht.

## **14. Privathaftpflicht – Erhöhung der Pauschalversicherungssumme von EUR 1 Mio. auf EUR 1,5 Mio.**

Die Pauschalversicherungssumme für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind (Artikel 35 Punkt 1 ABH) ist von EUR 1 Mio. auf EUR 1,5 Mio. erhöht.

Diese Erhöhung gilt auch für alle weiteren im Rahmen der Privathaftpflicht mitversicherten Personen sowie für die Hundehalterhaftpflicht (soweit eingeschlossen).